

1970	Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1970	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 69	Bekanntmachung über die Kündigung des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten	41
15. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	42
15. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	42
20. 1. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Saarbrücken-Autobahn	43
21. 1. 70	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu den Kaiman-Inseln	43
30. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	44

**Bekanntmachung
über die Kündigung des Abkommens
betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe
auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen
und auf das Vermögen der Ehegatten**

Vom 18. August 1969

Das in Den Haag am 17. Juli 1905 unterzeichnete Abkommen betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (Reichsgesetzbl. 1912 S. 453) ist von Polen am 11. Juni 1969 gekündigt worden.

Das Abkommen tritt somit nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Polen am 23. August 1972
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1532).

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 15. Januar 1970

Die in Lissabon am 31. Oktober 1958 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 273) ist nach ihrem Artikel 16 Abs. 3 für

Osterreich am 30. November 1969
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1989).

Bonn, den 15. Januar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für Fabrik- oder Handelsmarken**

Vom 15. Januar 1970

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1217) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 273) für

Osterreich am 30. November 1969
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2154).

Bonn, den 15. Januar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung
nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an dem Straßengrenzübergang Saarbrücken-Autobahn

Vom 20. Januar 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 13. August 1969 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Saarbrücken-Autobahn (Bundesgesetzbl. II S. 1523) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Januar 1970

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 17. Dezember 1969 die Sechste Zusatzvereinbarung vom 30. Juli 1969 zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. März 1962 zur Durchführung des Abkommens vom 18. April 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1524) in Kraft getreten.

Bonn, den 20. Januar 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

Bekanntmachung
über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens
über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu den Kaiman-Inseln

Vom 21. Januar 1970

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland haben durch Notenaustausch vom 18. September, 9. Oktober und 15. November 1967, 29. August und 11. Dezember 1968 sowie 26. November 1969 vereinbart, daß das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr (Reichsgesetzbl. II S. 623) mit Wirkung vom 9. Oktober 1967 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und den Kaiman-Inseln, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte

Königreich zuständig ist, gegenseitig wieder Anwendung findet.

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind in englischer Sprache an

The Judge of the Grand Court, by way of the Administrator's Office, Grand Cayman, Cayman Islands
zu richten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. November 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1681) und vom 27. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2177).

Bonn, den 21. Januar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken**

Vom 30. Januar 1970

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) tritt nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Österreich am 8. Februar 1970
in Kraft.

Österreich hat mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt die in Artikel 3^{bis} des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 957).

Bonn, den 30. Januar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**